

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bearbeiterin Herr Jarnott

GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH

Zeichen IC 37

Darwinstraße 13  
10589 Berlin

Lec	GuD		Sj
	EINGANG		
GH	22. Juni 2017		MI
KI			Stm
JP	E.-Nr.	Vert.	Da
	1609		12

Dienstgebäude:   
Brückenstraße 6  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 7.018

Telefon 030 9025-2348

Fax 030 9025-2524

intern (925)

Datum 16.06.2017

**Bekanntgabe als Stelle nach §§ 29 b i.V.m. § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 23.02.2017 (Eingang: 27.02.2017) in Verbindung mit ihrer Akkreditierung Nr. D-PL- 14562-01-00 vom 08.11.2016 durch die DAKs Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ergeht der nachfolgender

**B e s c h e i d**

Ich gebe Sie mit sofortiger Wirkung nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für die in Absatz V bezeichneten Tätigkeiten gemäß der Gruppeneinteilung der 41. BImSchV als sachverständige Stelle bekannt.

VI	Ermittlung von Erschütterungen	Nr. 1 §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
----	--------------------------------	---

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
@senuvk.berlin.de  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:  
 2 Märkisches Museum  
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke  
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
 Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
 Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Eine umgehende Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Internet über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige RESYMESA unter der Adresse

<http://www.resymesa.de>

Die Bekanntgabe ist bis zum 07.11.2021 **befristet** und ergeht unter folgenden

### **Auflagen:**

- 1 wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, der bekannt gebenden Behörde in Berlin unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
  - die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des Personals, insbesondere Änderungen, die den in diesem Bescheid benannten fachlichen Verantwortlichen und dessen Vertreter betreffen
  - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, die Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen
  - die Unabhängigkeit im Sinne des § 5 der 41. BImSchV berühren
  - die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 der 41. BImSchV betreffen
  - die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung im Sinne des § 4 der 41. BImSchV betreffen.
- 2 Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in der fachlichen Verantwortung der benannten Personen

**Gruppe VI – Ermittlung von Erschütterungen**

Fachlich Verantwortlicher:	Frau Dr.-Ing. Silke Appel
Stellvertreter des fachlich Verantwortlichen:	Herr Dr.-Ing. Univ. Nikolaus Schneider

durchzuführen.
- 3 die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.
- 4 zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie tätig werden, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.
- 5 keine Aufträge anzunehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen können.
- 6 das Personal zu verpflichten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, vor unbefugter Offenbarung zu wahren.
- 7 keine Unteraufträge an andere Stellen zu vergeben.
- 8 für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.
- 9 sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren.

- 10 der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen.
- 11 die Messpläne und Messterminanzeigen fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
- 12 die Erstellung von Messberichten nach bundeseinheitlichen Kriterien (Musterberichte) vorzunehmen.
- 13 den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind.**
- 14 zweimal im Bekanntgabezeitraum unter Einbeziehung des fachkundigen Personals auf eigene Kosten
  - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
  - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden,und deren Ergebnisse unverzüglich der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde vorzulegen.
- 15 der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.
- 16 das fachkundige Personal regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
- 17 die regelmäßige Teilnahme des fachlich Verantwortlichen und dessen Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
- 18 keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die die Stelle in derselben Sache beratend tätig gewesen ist.
- 19 nicht bei Anlagen tätig zu werden, bei deren Errichtung oder Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 20 keine Aufträge von Anlagenbetreibern im Rahmen dieser Bekanntgabe anzunehmen, zu denen Rechtsbeziehungen (personal-, kapital- oder sonstige geschäftliche Verflechtungen) bestehen, die die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall begründen würden (hierzu gehören z. B. Lieferverträge, Mietverträge, sonstige Rechtsbeziehungen etc.).
- 21 Aktivitäten und Tätigkeiten zu unterlassen, die die Unabhängigkeit in Frage stellen, insbesondere
  - a) keine Anlagen und Anlagenteile zu entwickeln, vertreiben, errichten oder betreiben oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitzuwirken oder mitgewirkt zu haben,
  - b) keine Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herzustellen oder zu vertreiben,
  - c) organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit Dritten derart verflochten zu sein, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht,
  - d) keine fachlich verantwortlichen Personen zu beschäftigen, die nicht hauptberuflich bei der Stelle tätig sind
- 22 eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine aufgrund Ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder

gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem **Vorbehalt des Widerrufs**.

Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.

Es wird überprüft, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt werden
- wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
- Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
- wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden
- wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
- für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des §4 Absatz 1 der 41. BImSchV selbständig eingesetzt werden oder worden sind

### **Weitere Hinweise**

Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Den Messstellen wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.

### **Gebührenfestsetzung:**

Diese Bekanntgabe ist nach der UGebO gebührenpflichtig. Entsprechend der Tarifstelle 2052 erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **750,00 €**.

Ich bitte Sie, diesen Betrag bis zum **28.07.2017** unter Angabe des Kassenzeichens

**1730006110895 (Kapitel 0710 Titel 111 49)**

an die Landeshauptkasse Berlin, Klosterstraße. 59, 10179 Berlin auf eines auf der ersten Seite dieses Bescheides genanntes Girokonten zu zahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des SigG (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung der Klage werden Sie nicht von der fristgerechten Zahlung befreit, da die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO entfällt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lutz

Beglaubigt

**Erläuterung der Abkürzungen**

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Bekanntgabeverordnung	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UGebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

